

DIN EN 71-2



ICS 13.220.40; 97.200.50

Ersatz für
DIN EN 71-2:2011-09
Siehe Anwendungsbeginn

**Sicherheit von Spielzeug –
Teil 2: Entflammbarkeit;
Deutsche Fassung EN 71-2:2011+A1:2014**

Safety of toys –
Part 2: Flammability;
German version EN 71-2:2011+A1:2014

Sécurité des jouets –
Partie 2: Inflammabilité;
Version allemande EN 71-2:2011+A1:2014

Gesamtumfang 24 Seiten

Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG) im DIN

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2014-07-01.

Für DIN EN 71-2:2011-09 besteht eine Übergangsfrist bis 2014-09-30.

Nationales Vorwort

Dieses Dokument enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (EN 71-2:2011+A1:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS (Dänemark) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 095-05-01 AA „Sicherheit von Spielzeug“ im Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG) im DIN.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 71-2:2011-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) in 4.1 leicht entzündbare Flüssigkeiten auch für Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn zugelassen;
- b) die Prüfung von Spielzeug mit weicher Füllung (5.5) überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 66070-1: 1972-02, 1975-09

DIN 66070-2: 1972-02

DIN EN 71-2: 1978-10, 1983-08, 1989-07, 1994-01, 2003-10, 2006-04, 2007-07, 2011-09

DIN EN 71-2 Berichtigung 1: 1995-05

Deutsche Fassung

Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit

Safety of toys —
Part 2: Flammability

Sécurité des jouets —
Partie 2: Inflammabilité

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 12. Juli 2011 angenommen und schließt Änderung 1 ein, die am 20. Januar 2014 vom CEN angenommen wurde.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort	4
Einleitung.....	6
1 Anwendungsbereich (siehe A.2)	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Anforderungen	9
4.1 Allgemeine Anforderungen (siehe A.3)	9
4.2 Auf dem Kopf zu tragendes Spielzeug (siehe A.4).....	10
4.2.1 Allgemeines	10
4.2.2 Bärte, Schnurrbärte, Perücken usw. aus Haar, haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z. B. frei hängende Bänder, Papier-, Stoffsträhnen oder andere fließende Bestandteile), die 50 mm oder mehr über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen	10
4.2.3 Bärte, Schnurrbärte, Perücken usw. aus Haar, haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z. B. frei hängende Bänder, Papier-, Stoffsträhnen oder andere fließende Bestandteile), die weniger als 50 mm über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen	10
4.2.4 Voll- oder Teilmasken aus geformtem Material	11
4.2.5 Fließende Bestandteile von auf dem Kopf zu tragendem Spielzeug (ausgenommen jenes, das von 4.2.2 und 4.2.3 behandelt wird), Kopfhauben, Kopfschmuck usw. und Masken, die nicht in 4.2.4 behandelt werden, die teilweise oder ganz den Kopf bedecken (z. B. aus textilem Material oder Karton hergestellte Masken, Augenmasken, Gesichtsmasken), aber ausgeschlossen jene Teile, die in 4.3 behandelt werden	11
4.3 Rollenspielzeug und Spielzeug, das vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen wird (siehe A.5).....	11
4.4 Vom Kind begehbare Spielzeug (siehe A.6).....	11
4.5 Spielzeug mit weicher Füllung (siehe A.7).....	11
5 Prüfverfahren	12
5.1 Allgemeines	12
5.1.1 Prüfbrenner	12
5.1.2 Konditionierung und Prüfkammer	12
5.1.3 Prüf Flamme	12
5.2 Prüfung von Bärten, Schnurrbärten, Perücken usw. aus Haar, haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z. B. frei hängende Bänder, Papier-, Stoffsträhnen oder andere fließende Bestandteile), die 50 mm oder mehr über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen	12
5.2.1 Prüf Flamme	12
5.2.2 Prüfbrennerposition	12
5.2.3 Durchführung der Prüfung	12
5.3 Prüfung von Bärten, Schnurrbärten, Perücken usw. aus Haar, haarartigem Material oder Material mit ähnlichen Merkmalen (z. B. frei hängende Bänder, Papier-, Stoffsträhnen oder andere fließende Bestandteile), die weniger als 50 mm über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen, sowie von Voll- oder Teilmasken aus geformtem Material (siehe A.8)	13
5.3.1 Prüf Flamme	13
5.3.2 Prüfbrennerposition	13
5.3.3 Durchführung der Prüfung	13

5.4	Prüfung von fließenden Bestandteilen von auf dem Kopf zu tragendem Spielzeug (ausgenommen jenes, das von 4.2.2 und 4.2.3 behandelt wird), Kopfhauben, Kopfschmuck usw. sowie Masken, die nicht in 4.2.4 behandelt werden, die den Kopf ganz oder teilweise bedecken (z. B. aus textilem Material und Karton hergestellte Masken, Augenmasken, Gesichtsmasken), von Rollenspielzeug und von vom Kind begehbarem oder zu tragendem Spielzeug (siehe A.9)	13
5.4.1	Vorbereitung der Untersuchungsprobe	13
5.4.2	Halterung der Untersuchungsprobe	14
5.4.3	Prüfflamme	15
5.4.4	Prüfbrennerposition	15
5.4.5	Durchführung der Prüfung	15
5.4.6	Ergebnisse	15
5.5	Prüfung von Spielzeug mit weicher Füllung	16
5.5.1	Prüfflamme	16
5.5.2	Prüfbrennerposition	16
5.5.3	Durchführung der Prüfung	16
Anhang A (informativ) Hintergrundinformationen und Erläuterungen zu dieser Europäischen Norm		
	Norm	17
A.1	Allgemeines	17
A.2	Anwendungsbereich	17
A.3	Allgemeine Anforderungen (siehe 4.1)	17
A.4	Auf dem Kopf zu tragendes Spielzeug (siehe 4.2)	18
A.5	Rollenspielzeug und Spielzeug, das vom Kind als Bekleidung zum Spielen getragen wird (siehe 4.3)	18
A.6	Vom Kind begehbares Spielzeug (siehe 4.4)	18
A.7	Spielzeug mit weicher Füllung (siehe 4.5)	18
A.8	Prüfung von Voll- oder Teilmasken aus geformtem Material (siehe 5.3)	19
A.9	Prüfung von Rollenspielzeug und vom Kind begehbarem Spielzeug (siehe 5.4)	19
Anhang B (informativ) Wesentliche Änderungen dieser Europäischen Norm im Vergleich zur Vorgängerversion		
	Vorgängerversion	20
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen von EU-Richtlinien		
	grundlegenden Anforderungen von EU-Richtlinien	21
Literaturhinweise		
		22

Vorwort

Dieses Dokument (EN 71-2:2011+A1:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 2014, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 2014 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt  EN 71-2:2011 .

Dieses Dokument beinhaltet die Änderung 1, angenommen vom CEN am 2014-01-20.

Anfang und Ende der durch die Änderung eingefügten oder geänderten Texte sind jeweils durch Änderungsmarken   angegeben.

Die wesentlichen technischen Änderungen gegenüber der vorhergehenden Ausgabe dieser Europäischen Norm sind ausführlich in Anhang B beschrieben.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Diese Europäische Norm ist der zweite Teil der Europäischen Norm zur Sicherheit von Spielzeug und sollte im Zusammenhang mit Teil 1 gelesen werden.

Diese Europäische Norm, *Sicherheit von Spielzeug*, besteht aus folgenden Teilen:

- Teil 1: *Mechanische und physikalische Eigenschaften*
- Teil 2: *Entflammbarkeit*
- Teil 3: *Migration bestimmter Elemente*
- Teil 4: *Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche*
- Teil 5: *Chemisches Spielzeug (Sets), ausgenommen Experimentierkästen*
- Teil 7: *Fingermalfarben — Anforderungen und Prüfverfahren*
- Teil 8: *Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch*
- Teil 9: *Organisch-chemische Verbindungen — Anforderungen*
- Teil 10: *Organisch-chemische Verbindungen — Probenvorbereitung und Extraktion*
- Teil 11: *Organisch-chemische Verbindungen — Analysenverfahren*

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Teilen von EN 71 wurden die folgenden Leitlinien-Dokumente veröffentlicht:

- CEN-Bericht  CR 14379 , *Klassifizierung von Spielzeug — Leitlinien*,
- CEN-Technischer Bericht  CEN/TR 15071 , *Sicherheit von Spielzeug — Nationale Übersetzungen von Warnhinweisen und Gebrauchsanleitungen in EN 71 und*
- CEN-Technischer Bericht  CEN/TR 15371 , *Sicherheit von Spielzeug — Antworten auf Anfragen zur Interpretation von EN 71-1, EN 71-2 und EN 71-8.*

ANMERKUNG 2 In Ländern, die nicht der EU angehören, können andere gesetzliche Bestimmungen existieren.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Diese Europäische Norm dient dazu, Gefahren so weit wie möglich zu verringern, die für Benutzer nicht unmittelbar erkennbar sind; nicht erfasst sind die einem Spielzeug innewohnenden Gefahren, die den Kindern bzw. deren Aufsichtspersonen bekannt sind. Ausgehend von einer bestimmungsgemäßen Verwendung sollte das Spielzeug für die Kinder, für die es bestimmt ist, keine weitere Gefährdung darstellen (entsprechend Richtlinie 2009/48/EG bedeutet „zur Verwendung durch... bestimmt“ die Tatsache, dass Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt ist). Auch der vorhersehbare Gebrauch sollte bedacht werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass Kinder in ihrem Verhalten nicht das gleiche Maß an Umsicht zeigen wie Erwachsene.

Im Allgemeinen wird Spielzeug für ein bestimmtes Alter von Kindern gestaltet und hergestellt. Die Merkmale des Spielzeuges sind auf Lebensalter und Entwicklungsstand der Kinder abgestimmt, und für seine Benutzung werden bestimmte Fähigkeiten vorausgesetzt.

Unfälle treten häufig dann auf, wenn ein Spielzeug von einem Kind benutzt wird, für das es nicht bestimmt ist, oder wenn es für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet wird. Spielzeug oder Spiele sollten daher mit großer Umsicht und unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes, das es benutzen wird, ausgewählt werden.

Die Anforderungen dieser Europäischen Norm entlassen Eltern und Aufsichtspersonen nicht aus ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung des Kindes beim Spielen.